

Gebührensatzung vom 12.12.2025

zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Hopsten

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. 2020. S. 916) in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 5 und 9 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeskreislaufwirtschaftsgesetz – LKrWG) vom 21. Juni 1988 (GV. NRW. S. 250), zuletzt geändert durch Art. 3 Abs. 11 des Gesetzes vom 11. März 2025 (GV. NRW. S. 288), in der jeweils geltenden Fassung sowie der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. 1969 S. 712), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. 2019, S. 1029) in der jeweils geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Hopsten am 12. Dezember 2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Benutzungsgebühren

- (1) Die Gemeinde Hopsten betreibt die Abfallentsorgung auf ihrem Gebiet auf Basis der jeweils gültigen Abfallentsorgungssatzung der Gemeinde als öffentliche Einrichtung.
- (2) Für die Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung der Gemeinde Hopsten und die sonstige Erfüllung abfallwirtschaftlicher Aufgaben erhebt die Gemeinde jährliche Abfallgebühren und sonstige Gebühren.
- (3) Bei den Gebühren handelt es sich um grundstücksbezogene Benutzungsgebühren. Sie ruhen als öffentliche Lasten auf dem Grundstück; im Falle eines Erbbaurechts auf dem Erbbaurecht.

§ 2 Abfallgebühren

- (1) Die Höhe der Abfallgebühren richtet sich nach der Größe, Anzahl und Abfuhrintervall der Abfallbehälter. Die Abfallgebühren werden als Einheitsgebühren, bezogen auf den Restabfallbehälter, erhoben.
- (2) Die Abfalleinheitsgebühren betragen jährlich:

Restabfall Behältergröße	Abfuhrintervall	Jahreseinheitsgebühr
40 l	vierwöchentlich	196 EUR
80 l	vierwöchentlich	225 EUR
120 l	vierwöchentlich	253 EUR
240 l	vierwöchentlich	339 EUR
1.100 l	vierwöchentlich	1.251 EUR
1.100 l	zweiwöchentlich	2.246 EUR

- (3) Die Gebührenauf-/-abschläge der Bioabfallentsorgung bezogen auf die Jahreseinheitsgebühr nach Abs. 2 betragen jährlich:

Maßstab	Auf-/Abschlag	Gebührensatz
Nutzung eines 40 l Bioabfallbehälters	Abschlag	18 EUR
Nutzung eines 80 l Bioabfallbehälters	./.	kostenfrei
Nutzung eines 120 l Bioabfallbehälters	Aufschlag	11 EUR
Befreiung Bioabfallentsorgung	Abschlag	33 EUR

- (4) Die Abfallgebühren für zusätzliche Bioabfallbehälter betragen jährlich:

Bioabfall Behältergröße	Jahreszusatzgebühr
40 l	48 EUR
80 l	66 EUR
120 l	77 EUR

- (5) Die Abfallgebühren für zusätzliche Papierabfallbehälter betragen jährlich:

Papierabfall Behältergröße	Jahreszusatzgebühr
240 l	24 EUR
1.100 l anstatt 240 l	74 EUR
1.100 l	98 EUR

§ 3 Benutzungsgebühren Wertstoffhof

- (1) Für den Wertstoffhof werden folgende Gebühren erhoben:

Abfallart	Maßstab	Gebühr
Grünabfälle	m ³	kostenfrei
Altpapier und Pappe	m ³	kostenfrei
Restmüll	m ³	50 EUR

- (2) Die kostenlose Annahme von Grünabfällen wird auf 3 m³ je Anlieferung begrenzt.
 (3) Der Anspruch auf Nutzung des Wertstoffhofes besteht nur für Abfälle, die von Grundstücken stammen, für die eine jährliche Abfallentsorgungsgebühr entrichtet wird.

§ 4 Sonstige Gebühren

- (1) Die Gebühr für einen zugelassenen Beistellsack zur Restmüllabfuhr beträgt 6,00 EUR.

§ 5 Vergünstigungen Windel- und Sozialtonne

- (1) Familien mit mindestens einem Kind unter 3 Jahren wird auf Antrag ein Zuschuss zur Abfallentsorgungsgebühr gewährt. Der Zuschuss wird rückwirkend nach Ablauf des Jahres gewährt und ist bis zum 30.11. des laufenden Jahres zu beantragen.
- (2) Der Anspruch auf Gewährung eines Zuschusses endet mit dem Tag der Vollendung des 3. Lebensjahres des jüngsten Kindes. Der Zuschuss im betroffenen Jahr wird in diesem Falle reduziert und nur anteilig ausgezahlt.
- (3) Der Zuschuss auf die Jahreseinheitsgebühr wird in folgender Höhe gewährt:
- a) für das 120-Liter-Restmüllgefäß 20,00 €
 - b) für das 240-Liter-Restmüllgefäß 40,00 €
- (4) Für pflegebedürftige Personen wird auf Antrag eine Sozialtonne bereitgestellt. Der Antragssteller muss seine Pflegebedürftigkeit und insbesondere den Bedarf und erhöhten

Anfall von Inkontinenzartikeln mittels ärztlicher Bescheinigung nachweisen. In solchen Fällen wird ein Gefäß in identischer, wie bereits vorhandener Größe, kostenfrei zur Verfügung gestellt. Mit Ende der Pflegebedürftigkeit oder des erhöhten Bedarfs endet die Kostenfreiheit. Das Gefäß ist nach Beendigung des Anspruchs binnen 4 Wochen zurückzugeben; andernfalls erfolgt eine Abrechnung nach Maßgabe der § 2 dieser Satzung.

§ 6 Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtige sind

- a) der Grundstückseigentümer/ die Grundstückseigentümerin; wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, auch der/die Erbbauberechtigte
- b) der/ die Nießbraucher/in oder der/ diejenige, der/ die ansonsten zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist,
- c) die Wohnungseigentümergemeinschaft bei Grundstücken, die im Wohnungs- oder Teileigentum im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes stehen.

Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

- (2) Grundstückseigentümer, die nach der Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Hopsten eine Entsorgungsgemeinschaft bilden, schulden die Gebühr jeweils zur Hälfte. Sie haften als Gesamtschuldner.
- (3) Im Falle von Wohnungseigentumsgemeinschaften ist der Gemeinde Hopsten durch die Gemeinschaft ein Zustellungsbevollmächtigter zu benennen. Erfolgt dies nicht, kann ein Zustellungsberechtigter durch die Gemeinde aus der Mitte der Wohnungseigentümer bestimmt werden.
- (4) Im Falle eines Eigentumswechsels ist die neue Grundstückseigentümerin oder der neue Grundstückseigentümer von Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung im Grundbuch folgt. Für sonstige Gebührenschuldner gilt dies entsprechend. Eigentums- bzw. Nutzungswechsel hat die oder der bisherige Gebührenpflichtige der Gemeinde innerhalb eines Monats nach der Rechtsänderung schriftlich mitzuteilen.
- (5) Der Begriff des Grundstücks richtet sich nach der Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Hopsten.

§ 7 Fälligkeit

- (1) Abfallgebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Die Gebühren können zusammen mit anderen Abgaben erhoben werden. Die Gemeinde Hopsten erhebt Abschlagszahlungen am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Kalenderjahres.
- (2) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Die Gebührenpflicht entsteht jeweils zum 01.01. eines Jahres, bei Neuaufstellungen mit dem ersten Tag des Monats, welcher der Aufstellung folgt. Sie endet mit Ablauf des Monats, in dem die Behälterrücknahme erfolgt ist.
- (3) Im Falle eines Behältertausches mindert oder erhöht sich die Abfallgebühr mit Beginn des auf die Änderung folgenden Monats.
- (4) Benutzungsgebühren für den Wertstoffhof nach §3 dieser Satzung werden sofort fällig und sind vor Ort zu begleichen.
- (5) Sonstige Gebühren nach § 4 dieser Satzung werden separat berechnet.

§ 8 Billigkeits- und Härtefallregelung

Ergeben sich aus der Anwendung dieser Satzung im Einzelfall besondere, insbesondere nicht beabsichtigte Härten, so können die Abfallgebühren gestundet, ermäßigt, niedergeschlagen oder erlassen werden.

§ 9 Zwangsmittel

Die Androhung und Festsetzung von Zwangsmitteln bei Zuwiderhandlungen gegen diese Satzung richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW.

§ 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Hopsten vom 13.12.1993 mit Ihren Änderungen außer Kraft.